

**Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine
erneute ortsübliche Bekanntmachung der im Amtsblatt am 09.06.2021 auf Seite 8 ff.
veröffentlichten ortsüblichen Bekanntmachung**

Ortsübliche Bekanntmachung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Friedwald Neukirchen"

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat auf Grund § 4 GemO und §§ 14, 16 und 17 BauGB in seiner Sitzung am 26.05.2021 die folgende Satzung über die Veränderungssperre über den Bebauungsplan "Friedwald Neukirchen" zur Sicherung des Standortes für einen Friedwald beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 26.05.2021 beschlossen, dass zur Sicherung des Standortes für einen Friedwald ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken 709, 1279 h teilw., 710 teilw., 711/1 teilw. und 715/1 teilw., 214/3 teilw., 215/28 teilw., 744 teilw. und das Fl.Nr. 1003/3 teilw. gemäß beiliegendem Lageplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet für den Bebauungsplan „Friedwald Neukirchen“. Der Lageplan vom 26.05.2021 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Veränderungssperre tangiert die Flurstücke 709, 1279 h teilw., 710 teilw., 711/1 teilw. und 715/1 teilw., 214/3 teilw., 215/28 teilw., 744 teilw. und das Fl.Nr. 1003/3 teilw.

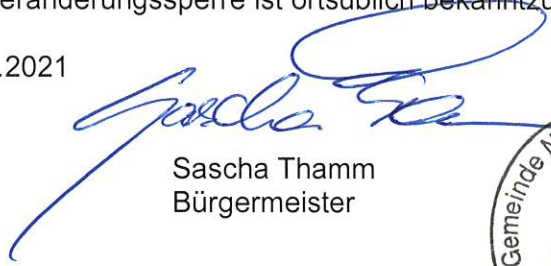
§ 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme erlassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei die Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Frist um ein Jahr verlängern kann. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neukirchen, den 27.05.2021



Sascha Thamm
Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Friedwald Neukirchen"



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Ziff. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukirchen, den 29.06.2021



Sascha Thamm
Bürgermeister